

## **Satzung vom 11.02.2019 zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Langenbrettach vom 29.10.2012**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 11.02.2019 folgende Satzung zur 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.10.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 46 Absatz 1 (Entstehung der Gebührenschuld) erhält folgende neue Fassung:

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den 01.01.2019 – 15.09.2019 zum 16.09.2019, für den 16.09.2019 – 31.12.2020 mit Ablauf des Kalenderjahres 2020. Ab dem Jahr 2021 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

### **Artikel 2**

§ 48 Absatz 2 (Fälligkeit) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Vorauszahlungen für das Kalendervierteljahr gem. § 47 werden im Jahr 2019 zum 15. März, 15. Juni und 15. September zur Zahlung fällig. Ab dem Jahr 2020 werden die Vorauszahlungen für das Kalendervierteljahr gem. § 47 jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

### **Artikel 3**

§ 54 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Langenbrettach (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 17.10.1984 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft, die 2. Änderung vom 14.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft, die 3. Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft, die 4. Änderung vom 04.12.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft und die 5. Änderung vom 11.02.2019 tritt zum 15.02.2019 in Kraft.

### **Artikel 4**

Die Satzungsänderungen treten am 15.02.2019 in Kraft.

Langenbrettach, den 11.02.2019

Natter  
Bürgermeister

#### Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die

Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).